

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Garantie 2+1 – Fall

Garantie 2+1:

Schaden melden – einfach und schnell

Nach Ablauf der Herstellergarantie (2 Jahre ab Kaufdatum) melden Sie Ihren Schadenfall direkt an Helvetic Warranty.

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst online unter:
www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Media Markt
- Marke, Modell und Seriennummer des versicherten Gegenstandes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Nach Akzept des Schadens leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen Media Markt Garantie 2+1
Ausgabe 09/2020**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Kauf, Beginn und Dauer der Versicherung

Die Deckung „Garantie 2+1“ kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden oder innert der von Media Markt vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung).

a) Deckung „Garantieverlängerung“

Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der von Media Markt vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gerätes und endet:

- ein Jahr (12 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Erwerbszeitpunkt der Garantie 2+1 durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Weltweit

5. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikats und des Kaufbelegs von Media Markt für den versicherten Gegenstand unter der Voraussetzung, dass sie Wohnsitz in der Schweiz hat.

6. Versichertes Gerät

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg von Media Markt bezeichnete und im Rahmen der Garantie 2+1 aufgeführte Gerät.

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät, wenn das versicherte Gerät infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht werden muss.

7. Handänderung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den neuen Eigentümer.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Gerätes in Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Brechungsfehlern (analog der Herstellergarantie).

Die Aufzählung ist abschliessend.

9. Leistungen

a) Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt:

Im Teilschadenfall:

- die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.; Bei Mobiltelefonen besteht bei der Reparatur die Möglichkeit eines Austausches

Im Totalschadenfall:

- oder im Falle einer unwirtschaftlichen Reparatur eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Media Markt im Wert des versicherten Gerätes in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises. Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der ursprüngliche Kaufwert.

10. Ausschlüsse

a) Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- durch äussere Einwirkung;
- die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- Infolge von Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Diebstahl);
- die auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten zurückzuführen sind;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 640 600 oder www.helvetic-warranty.ch) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und Schadenformular online auszufüllen.

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen;

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

13. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Media Markt Vollkasko-Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen der versicherten Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise ihr Wohnsitz oder der Sitz der Versicherungsnehmerin (Helvetic Warranty) zur Verfügung.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

15. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Helvetia kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Versicherungs-Gesellschaft zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.